

II-8422 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

ORIGINAL

No. 471/A
 Präs.: 20. JAN. 1993

A N T R A G

der Abgeordneten Rosenstingl, Schreiner
 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommenssteuergesetz 1988 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

"§ 10 Abs.1 erster Satz und Abs.4 erster Satz Einkommenssteuergesetz 1988 werden wie folgt geändert:

§10. (1) Bei der Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren Anlagegütern kann der Steuerpflichtige einen Investitionsfreibetrag von höchstens 30% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd geltend machen.

(4) Für Kraftfahrzeuge beträgt der Investitionsfreibetrag höchstens 15%, für lärmarme Kraftfahrzeuge (§ 8b der Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 in der Fassung der Verordnung vom 23. August 1989, BGBl. Nr. 451) höchstens 30%."

B e g r ü n d u n g :

Das Erhöhen des Investitionsfreibetrages wirkt der in mehreren Bereichen beginnenden Rezession als steuerlicher Anreiz entgegenwirken und wird eine verstärkte Investitionstätigkeit zur Folge haben.

In formeller Hinsicht wird gemäß § 69 (4) GOG eine erste Lesung innerhalb von drei Monaten verlangt und hernach die Zuweisung an den Finanzausschuß gemäß § 26 (3) GOG vorschlagen.

Wien, den 19. Jänner 1993